

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 27. Juni 2022

Nr. 20

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 2 |
| Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022 | 2 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 6. Mai 2022

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf der Grundlage der § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 und § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) folgende **Allgemeinverfügung**:

1. In Nr. 8 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2022 in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1:

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens wurde festgestellt, dass eine Fortgeltung der Maßnahmen, die geeignet sind, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen, geboten ist. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens besteht nach wie vor die Notwendigkeit, Personen abzusondern, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Vor diesem Hintergrund wird die Allgemeinverfügung vom 6. Mai 2022 bis zum 31. August 2022 verlängert.

Zu Nummer 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Wehlan
Landrätin